



WettbewerbsRecht

Vergleichsportale und Transparenz

Vergleichsportale findet man im Internet für die unterschiedlichsten Waren oder Dienstleistungen, unter anderem auch für Brillen oder augenärztliche Leistungen. Verglichen werden in erster Linie die Preise, manchmal finden weitere Kriterien wie Qualität und Service Berücksichtigung. Für die Nutzer, meistens Verbraucher, ist die Information, die sie über die Portale erhalten, regelmäßig kostenfrei.

Zwei Gerichtsentscheidungen aus 2017 wollen wir zum Anlass nehmen, auf die Anforderungen an die Transparenz solcher Portale hinzuweisen, die in diesem Zusammenhang aus dem Wettbewerbsrecht resultieren. In einer Grundsatzentscheidung zu Preisvergleichsportalen hat der Bundesgerichtshof (BGH) festgestellt, dass der Betreiber – hier eines Vergleichsportals für Bestattungsdienstleistungen – darauf hinweisen muss, dass nur solche Dienstleister im Rahmen des Vergleichs angezeigt werden, die sich für den Fall eines Vertragsabschlusses zur Zahlung einer Provision verpflichtet haben (BGH, Urteil vom 27. April 2017, Az. I ZR 55/16). Darin sah der BGH eine wesentliche Information im Sinne des § 5a Abs. 2 UWG, die der Nutzer benötigt, um das angezeigte Ergebnis richtig bewerten zu können. Denn der Nutzer gehe – so der BGH – davon aus, dass ein Preisvergleich weitgehend das im Internet verfügbare Marktumfeld und nicht nur eine gegenüber dem Betreiber provisionspflichtige Auswahl von Anbietern umfasse.

Auf dieser Linie liegt auch eine Entscheidung des Landgerichts (LG) Berlin in einem von der Wettbewerbszentrale geführten Verfahren (LG Berlin, Urteil vom 9. November 2017, Az. 52 O 15/17, nicht rechtskräftig). Dabei ging es ebenfalls um den fehlenden Hinweis auf eine Provisionsvereinbarung zwischen dem Betreiber eines Augenlaser-Vergleichsportals und den dort gelisteten Augenärzten. Das LG Berlin hielt einen solchen Hinweis, auch im Hinblick auf die BGH-Entscheidung aus April 2017, für erforderlich.

Praxistipp: Bietet man Waren oder Leistungen über Vergleichsportale an, empfiehlt sich ein prüfender Blick darauf, ob das ausgewählte Portal den wettbewerbsrechtlichen Anforderungen an die Transparenz genügt.

**Sabine Siekmann,
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg**